

Satzung

Präambel

Am 5. Januar 2019 nahm sich Lukas Gebhardt im Alter von 22 Jahren das Leben. Er litt über mehrere Monate an schweren Depressionen. Lukas hinterließ in seiner Familie, seinem Freundes- und Bekanntenkreis nicht nur eine tiefe Trauer, sondern auch viele Geschichten und Erinnerungen. Seine offene Art und seine grenzenlose Energie wird für Lukas' Freunde und Familie für immer unvergesslich bleiben.

Lukas befand sich in therapeutischer Behandlung und wollte seine Krankheit mit jeglicher Willenskraft, die er aufbringen konnte, besiegen. Lukas bewies immer wieder einen bewundernswerten Mut mit dem Umgang seiner Krankheit. Zum Beispiel setzte er sich im Verlauf seiner Krankheit selbst in der Öffentlichkeit für die Aufklärung über Depressionen bei Jugendlichen ein. Sein Ziel war es insbesondere das Thema Depression aus der gesellschaftlichen Tabu-Zone zu holen. Dieses Ziel will der LUKI e.V. weiterverfolgen.

Der LUKI e.V. möchte auf die Krankheit Depression aufmerksam machen und das Bewusstsein für diese schärfen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen LUKI e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Fronreute.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

LUKI e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der Aufklärung, Prävention und Hilfe rund um die Volkskrankheit Depression mit Schwerpunkt bei Jugendlichen unter 25 Jahren unterstützt. Der Zweck dient insbesondere der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Vorträge und Workshops
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema Depressionen und andere psychische Erkrankungen
 - Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Vereinen und sonstigen Organisationen
 - Information über Depressionen, sowie Hilfs- und Präventionsmöglichkeiten
 - Förderung und Durchführung von Projekten, die sich auf solche Themen beziehen.

- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins werden Mittel aus Beiträgen, Spenden, sonstigen Einnahmen, Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen eingesetzt.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Vereinsmitglied kann Anträge in der Mitgliederversammlung sowie an den Vorstand stellen und in der Mitgliederversammlung von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Hierfür ist Stimmeneinheit erforderlich. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende des Kalendermonats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Mitglieder ab dem 25. vollendeten Lebensjahr haben Mitgliedsbeiträge in Geld nach der Beitragsordnung zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Mitteilung aus dem Verein ausschließen, wenn es seinen Verpflichtungen grob zuwider gehandelt hat. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Rückstand ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Versammlungsleiter/in ist der erste Vorsitzende und im Falle der Verhinderung die/der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die/der Versammlungsleiter/in von der Versammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Versammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfach Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der
- (7) Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden und einem Finanzvorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über deren Verwendung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer schriftlich abzufassen und vom ersten oder zweiten Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 8 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) der Vorstand

- b) vier bis sechs weitere Mitglieder.
- (2) Der Vereinsausschuss ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet insbesondere über unbeschränkt über zweckgebundene Ausgaben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen sind.
- (3) Sitzungen des Vereinsausschusses beruft der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der zweite Vorsitzende, ein. Der Einhaltung einer Frist bedarf es nicht. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 9 Einnahmen

- (1) Der Verein strebt Einnahmen an durch
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Geldspenden
 - e) Sonstige Einnahmen (z. B. aus Veranstaltungen)
- (2) Auf Verlangen werden im gesetzlichen Rahmen Spendenquittungen erteilt.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegeben gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an [U25] Deutschland des Deutschen Caritasverband e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.